



SAV Fredenbeck



SAV Stade



AV Schwinge

# Gewässerordnung

für das Genossenschaftsgewässer Schwinge  
(SAV Stade / SAV Fredenbeck / AV Schwinge)  
(zuletzt geändert am 28.03.2007 in Stade)

## Vorwort

Jeder Angler verhalte sich am Fischwasser so, als sei das Gewässer und die umliegende Landschaft sein Eigentum, das er nach Kräften schont, hegt und vor aller Minderung oder Beschädigung schützt. Die Bestimmungen und Begrenzungen, die diese Gewässerordnung beinhaltet, dienen dem Schutz der Gewässer, der naturnahen Landschaft und der Tier- und Pflanzenwelt.

Wir wissen uns bei den Bemühungen einig, mit den Verbänden des Tier- und Naturschutzes sowie dem Jagdverband, die ebenfalls daran arbeiten, unsere Natur zu erhalten, zu pflegen und zu hegen.

## I. Gewässer

Diese Gewässerordnung gilt für die Schwinge, Grenze vom Weg Mulsum-Willah bis zur Einmündung in die Elbe. Fischereigrenze: Schwinger Steindamm.

Teilstrecken dieses genossenschaftlichen Gewässerlaufes können in Absprache mit der Fischereigenossenschaft aus der Fischerei herausgenommen werden (siehe Pachtvertrag).

## II. Ausübung

Bei der Ausübung des Angelsports haben alle Mitglieder bei sich zu führen:

- Erlaubnisschein / Fangbuch
- Sportfischerpaß
- Gewässerordnung

- d. Hakenlöser und Rachen-  
sperre
- e. Längenmaß
- f. Unterfangkäscher
- g. Fischtöter

### III. Fischereiaufsicht

Den hauptamtlichen Fischerei-  
aufsehern und den vom Verein  
beauftragten Fischereiaufsehern  
sind die unter Abschnitt II auf-  
geführten Ausweispapiere auf  
Verlangen vorzuzeigen, ebenso  
der erzielte Fang. Ihren An-  
ordnungen ist unbedingt Folge  
zu leisten. Außerdem ist jedes  
Mitglied berechtigt, ihm unbe-  
kannte Personen, die fischend  
am Genossenschaftsgewässer  
Schwinge angetroffen werden,  
zu kontrollieren. Bei offensicht-  
lichem Fischfrevel (Wilderei)  
ist die nächste Polizeistation  
zu benachrichtigen oder der  
Fischereiaufsicht Meldung zu  
machen.

Nicht waidgerechtes und un-  
kameradschaftliches Verhalten  
und Verstöße gegen diese Ge-  
wässerordnung sind dem Vorsit-  
zenden zur Kenntnis zu geben.

### IV. Gewässerverunrei- nigungen

Wird eine Gewässerverunrei-  
nigung oder ein Fischsterben

beobachtet, so sind hiervon  
der Landkreis Stade, die näch-  
ste Polizeistation, der Vorstand  
(Gewässerwarte) sofort zu be-  
nachrichtigen

### V. Uferbetretungsrecht

Wiesen und bestellte Felder am  
Gewässer dürfen nur vom Ang-  
ler und nur an der Uferkante  
betreten werden. Wegen der Be-  
deutung des guten Verhältnisses  
zu den Anliegern ist größte  
Schonung der Ufergrundstücke  
selbstverständliches Gebot.  
Eingefriedete, bebaute Grund-  
stücke dürfen nicht betreten  
werden. Nach dem gültigen  
Pachtvertrag dürfen Heuwie-  
sen mit einem Grasbewuchs  
von mehr als 10 cm Höhe nicht  
betreten werden. Das Befahren  
mit Kraftfahrzeugen ist verbo-  
ten.

Um die Schwinge zu erreichen,  
dürfen nur die in der Gewässer-  
karte ausgewiesenen Zuwege  
benutzt werden.

Ufergrundstücke dürfen nicht  
verschmutzt werden.

Das Befahren des Genossen-  
schaftsgewässers Schwinge  
mit durch Verbrennungsmo-  
toren angetriebenen Booten ist  
ab Anglerheim des SAV Stade  
(flussaufwärts) verboten.

Das Angeln von Brücken ist nicht erlaubt.

## **VI. Fanggeräte**

Es dürfen benutzt werden:

- 3 Angelruten mit je einem Haken.
- Die Mitglieder der Jugendgruppe dürfen mit 2 Ruten fischen, nach bestandener Sportfischerprüfung mit 3 Ruten. Den Mitgliedern der Jugendgruppe ist das Fischen mit Blinkern (Spinner, Twister, Wobbler usw.) und Köderfischen nach bestandener Sportfischerprüfung gestattet.
- Erlaubt ist die Ausübung des aus dem Mittelalter stammenden Senkrechts (siehe § 6 Pachtvertrag) für das Tidegewässer Schwinge (Salztorschleuse bis Einmündung in die Elbe) für 7 Inhaber dieses Rechts.
- Erlaubt ist die Benutzung eines Aalpödders.
- Die Benutzungserlaubnis für die genannten Fanggeräte ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Die genannten Angeln müssen stets unter Aufsicht gehalten werden. Unbeaufsichtigt zum

Angeln ausgelegtes Gerät kann von den Gewässerwarten oder den Fischereiaufsehern eingezogen werden.

Nicht erlaubt ist:

1. In den unter I genannten Fischereigewässern Aalschnüre und Reusen bzw. Aalkörbe auszulegen.
2. Friedfische mit Drillinge zu angeln.
3. Das Beködern mit Fröschen und anderen Amphibien.
4. Das Auslegen von Leg- oder Treibangeln.
5. Die Benutzung von Stell- oder Schleppnetzen.
6. Das Angeln mit Kunstködern vom 01. Jan. bis 01. März

## **VII. Mindestmaße und Schonzeiten**

Die Schonzeiten und Mindestmaße sind den Fangbüchern zu entnehmen, wie sie gesetzlich oder seitens des Vereins aus hegerischen Gründen festgesetzt worden sind. Bei Einbringen von Besatzfischen ist die Besatzkommission berechtigt, Sperrzeiten festzusetzen und entsprechende Vorschriften zu erlassen, damit eine ordnungs-

gemäße Bewirtschaftung der Gewässer gewährleistet ist. Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum Schwanzende. Gefangene untermaßige Fische sind vorsichtig vom Haken zu lösen oder, wenn das nicht möglich ist, durch Abschneiden des Vorfaches von der Angel zu befreien und in das Wasser zurückzusetzen.

Die Vorschriften des Niedersächsischen Fischereigesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind verbindlich.

### **VIII. Begrenzung des Fanges**

Es dürfen in einer Kalenderwoche (Sonntag – Samstag) insgesamt 2 Edelfische gefangen werden. Als Edelfische im Sinne dieser Vorschrift gelten Hechte, Zander, Salmoniden, Schleie und Karpfen. Dieses Fangrecht ist auf andere Mitglieder nicht übertragbar.

Gefangene Fische sind waidgerecht zu töten. Geltende Verbandsrichtlinien und Tier-

schutzbestimmungen sind vorrangig zu beachten.

Für das Pachtgewässer ist eine Fangstatistik zu führen.

### **IX. Besondere Bestimmungen**

Die Fischereiberechtigten haben die Vereinsatzung in der zur Zeit gültigen Fassung, die Vorschriften der jeweils gültigen Fischergesetze, die Verordnungen, die zu den Fischergesetzen bereits erlassen worden sind oder noch erlassen werden und die Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnungen genau zu befolgen.

Die vorstehende Gewässerordnung wird jedem Fischereiberechtigten ausgehändigt. Jeder dieser Berechtigten ist verpflichtet, sich mit diesen Bestimmungen gründlich vertraut zu machen.

Die geschäftsführenden Vorstände der im Pachtvertrag genannten Vereine haben diese Gewässerordnung gemeinsam erarbeitet, beschlossen und erkennen sie als verbindlich an.

Stade, den 28. März 2007

Knies  
Vorsitzender  
SAV Stade e.V.

Tomforde  
Vorsitzender Samtgemeinde  
Angelverein Fredenbeck e.V.

Münsterberg  
Vorsitzender  
AV Schwinge e.V.